



**tbb**  
**beamtenbund**  
und **tarifunion**  
**thüringen**

tbb beamtenbund und tarifunion thüringen – Schmidtstedter Str. 9 – 99084 Erfurt

Thüringer Finanzministerium  
Ulrich Zahn  
Ludwig-Erhard-Ring 7  
99099 Erfurt

**Landesvorsitzender**

Schmidtstedter Str. 9  
D-99084 Erfurt

Telefon: 0361.6547521  
Telefax: 0361.6547522  
E-Mail: [liebermann@dbbth.de](mailto:liebermann@dbbth.de)  
[www.tbb-konkret.de](http://www.tbb-konkret.de)

Aktenzeichen  
Lie/ Jäk

Ihr Zeichen  
P 1500 - 06.10 - 14.13; Dok.:  
22925/2019

Ihre Nachricht vom  
28. Februar 2019

Datum  
8. März 2019

**Tarifvertrag zur Begleitung der sich aus der Modernisierung der Thüringer Landesverwaltung ergebenden beschäftigungspolitischen Wirkungen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Landesbereich (TV Verwaltungsreform) - Übernahme auf die Beamten**

hier: Positionen des tbb beamtenbund und tarifunion thüringen (tbb)

Sehr geehrter Herr Zahn,

wie bereits in zahlreichen Gesprächen mitgeteilt, spricht sich der tbb für eine systemgerechte Übertragung der im o.g. Tarifvertrag ausgehandelten Einigung auf die Beamten aus, die von Maßnahmen in Umsetzung des Kabinettschlusses vom 26. September 2017 betroffen sind. Anders als von Ihnen dargestellt, reichen nach unserer Auffassung die vorhandenen beamtenrechtlichen Regelungen nur teilweise aus.

Wir halten es daher für erforderlich, zusätzliche Maßnahmen – so weit möglich untergesetzlich – zu ergreifen.

Orientieren werden wir uns bei unseren Ausführungen an den Überschriften, der im Tarifvertrag gefundenen Regelungen:

**§ 4 Kündigungsschutz**

Selbstverständlich können Beamte nicht gekündigt werden. Eine Maßnahme mit teilweise vergleichbaren Auswirkungen wäre in diesem Bereich die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand gem. §§ 28, 29 ThürBG. Wir setzen uns dafür ein, dass diese Versetzungen nur mit Zustimmung des Beamten vorgenommen werden können und in diesen Fällen der Rahmen von 3 Jahren für das erhöhte Ruhegehalt nach § 21 Abs. 6 ThürBeamtVG voll genutzt wird.

Sollten im Rahmen der Maßnahmen in Umsetzung des Kabinettschlusses vom 26. September 2017 keine Versetzungen in den einstweiligen Ruhestand geplant sein oder vorgenommen werden, würde uns eine dementsprechende schriftliche Aussage reichen.

### § 5 Arbeitsplatzsicherung

Die Regelungen zur Arbeitsplatzsicherung sollten sinngerecht auch für die verbeamteten Kolleginnen und Kollegen genutzt werden.

### § 6 Arbeitsplatzsicherung durch Qualifizierung

Auch bei verbeamteten Kolleginnen und Kollegen stellt sich nach einer Versetzung gegebenenfalls der Bedarf zur Qualifizierung heraus. Wir sehen hier jedoch ausreichenden Schutz im Beamtenrecht (insbes. § 11 Abs. 5 ThürBG) für gegeben.

### § 9 Mobilitätsprämie

Der tbb spricht sich auch hier dafür aus, diese Regelung sinngerecht für die Beamten anwendbar zu machen. Unser Vorschlag ist, bei der Gewährung von Trennungsgeld nach der Thüringer TrennungsgeldVO das Einzugsgebiet auf 30 km festzusetzen für den betroffenen Personenkreis sowie das Absehen eines Nachweises von Umzugsbemühung innerhalb der ersten 3 Monate nach Bewilligung.

Mit freundlichen Grüßen



Helmut Liebermann  
Landesvorsitzender